

BGer 5A_221/2026 vom 20. April 2026

Bundesgericht, 2026-04-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_221_2026

FR: TF 5A_221/2026 du 20 avril 2026

IT: TF 5A_221/2026 del 20 aprile 2026

Erwägungen

E. 1

Mit Verfügung vom 16. Dezember 2025 eröffnete das Bezirksgericht March über die Beschwerdeführerin den Konkurs.

Dagegen erhob die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 28. Dezember 2025 Beschwerde. Mit Verfügung vom 5. Januar 2026 erteilte das Kantonsgericht Schwyz der Beschwerde die aufschiebende Wirkung. Mit Beschluss vom 23. Februar 2026 wies es die Beschwerde ab und eröffnete den Konkurs per 25. Februar 2026 neu.

Dagegen hat die Beschwerdeführerin am 11. März 2026 (Postaufgabe) Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht erhoben. Mit Verfügung vom 12. März 2026 hat das Bundesgericht das Gesuch um aufschiebende Wirkung abgewiesen. Mit Verfügung vom gleichen Tag hat es die Beschwerdeführerin zur Bezahlung eines Kostenvorschusses von Fr. 5'000.-- aufgefordert. Die Beschwerdeführerin hat die ihr zu Abholung gemeldete Verfügung nicht abgeholt. Das Bundesgericht hat ihr die Verfügung mit A-Post Plus daraufhin nochmals zugesandt. Die Beschwerdeführerin hat sie am 27. März 2026 in Empfang genommen. Mit Verfügung vom 30. März 2026 hat das Bundesgericht der Beschwerdeführerin zur Bezahlung des Kostenvorschusses eine Nachfrist bis 14. April 2026 angesetzt (unter Androhung des Nichteintretens auf das Rechtsmittel bei nicht rechtzeitiger Bezahlung; Art. 62 Abs. 3 BGG). Die Beschwerdeführerin hat diese Verfügung am 4. April 2026 in Empfang genommen. Den Kostenvorschuss hat sie nicht bezahlt.

E. 2

Androhungsgemäss ist demnach auf die Beschwerde nicht einzutreten. Der Abteilungspräsident entscheidet darüber im vereinfachten Verfahren (Art. 62 Abs. 3 i.V.m. Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG).

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten, die angesichts des geringen entstandenen Aufwands reduziert werden (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.